

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat

2. Juli 2024

B 30

Neuregelung des Bettelns im öffentlichen Raum

Entwurf Änderung des Übertretungsstrafgesetzes

Zusammenfassung

Das heute faktisch bestehende Bettelverbot soll der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angepasst werden.

Die Schweiz hat mit der Verurteilung einer rumänischen Roma wegen Bettelns gegen den Kerngehalt des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens verstossen. Zu diesem Schluss kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil 14065/15 vom 19. Januar 2021. Gewisse Einschränkungen des Bettelns im öffentlichen Raum seien zulässig, jedoch sei es unverhältnismässig, jegliche Form des Bettelns unter Strafe zu stellen.

Das Urteil hat Konsequenzen für den Kanton Luzern. Das heute faktisch bestehende umfassende Bettelverbot ist nicht mehr zulässig. Im Übertretungsstrafgesetz soll deshalb mit einer neuen Strafnorm ein partielles Bettelverbot erlassen werden. Der Gesetzesentwurf verbietet das Betteln im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten, wenn dabei die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört wird. Zudem soll bestraft werden können, wer in organisierter Art und Weise bittelt, andere Personen zum Betteln schickt oder beim Betteln täuschende oder unlautere Methoden anwendet.

Die mit dieser Botschaft beantragte Änderung des Übertretungsstrafgesetzes dient den folgenden Zielen und Inhalten gemäss der Kantonsstrategie:

Kantonsstrategie

- Luzern steht für Zusammenhalt

Inhalt

1 Ausgangslage	4
1.1 Urteil 14065/15 des EGMR i. S. Lacatus gegen Schweiz	4
1.2 Situation im Kanton Luzern	5
1.3 Handlungsbedarf	6
2 Umsetzungsmöglichkeiten	6
2.1 Bewilligungspflicht	6
2.2 Regelung in den Kantonen	7
2.2.1 Basel-Stadt	7
2.2.2 Genf	7
2.2.3 Zug	7
2.2.4 Schwyz	7
2.2.5 Weitere Kantone	8
2.3 Schlussfolgerung	8
3 Grundzüge der Gesetzesänderung	8
4 Vernehmlassung	9
4.1 Vernehmlassungsverfahren	9
4.2 Vernehmlassungsergebnis	9
4.2.1 Allgemeines	9
4.2.2 Strafnorm im UeStG	9
4.2.3 Bewilligungspflicht für Sammlungen	10
4.3 Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft	12
5 Die Bestimmungen im Einzelnen	12
5.1 Übertretungsstrafgesetz	12
5.2 Formelle Änderungen zur geschlechtergerechten Formulierung	15
6 Inkrafttreten und Befristung des Erlasses	15
7 Finanzielle und personelle Auswirkungen	16
8 Antrag	16
Entwurf	17

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Übertretungsstrafgesetzes.

1 Ausgangslage

1.1 Urteil 14065/15 des EGMR i. S. Lacatus gegen Schweiz

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR kam in seinem Urteil vom 19. Januar 2021 zum Schluss, dass die Schweiz mit der Verurteilung einer rumänischen Roma wegen Bettelns gegen den Kerngehalt des Rechts auf Achtung des Privatlebens verstossen habe (Urteil [14065/15](#) Lacatus gegen Schweiz).

Der Fall betrifft die Verurteilung einer der Roma-Gemeinschaft angehörenden Rumänen zu einer Geldstrafe von 500 Franken wegen mehrfachen Bettelns im öffentlichen Raum in Genf. Weil die Rumäne nicht in der Lage war, diesen Betrag zu begleichen, hätte sie eine Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen verbüßen müssen. Gegen diese Verurteilung wehrte sie sich bis vor den EGMR. Sie berief sich unter anderem auf Artikel 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 (SR [0.101](#)). Die Rumäne machte geltend, dass das Bettelverbot im öffentlichen Raum einen unzulässigen Eingriff in ihr Privatleben darstelle, weil sie dadurch die Einkommensquelle verliere, mit der sie ihre Grundbedürfnisse bestreite. Der EGMR befand, dass die der Beschwerdeführerin auferlegte Strafe eine unverhältnismässige Massnahme darstelle, und zwar in Bezug auf die damit verfolgten Ziele der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Schutzes der Rechte der Vorbeigehenden, der Anwohnerschaft sowie der Inhaberinnen und Inhaber der Geschäfte. Der EGMR gelangte in seinem Urteil zum Schluss, dass eine Geldstrafe von 500 Franken bzw. die fünftägige Ersatzfreiheitsstrafe einen Eingriff in die durch Artikel 8 Absatz 1 [EMRK](#) (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) geschützten Rechte darstelle. Dazu gehöre auch das Recht, andere Menschen öffentlich um (finanzielle) Hilfe zu bitten, insbesondere wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um eine schutzbedürftige Person handle. Die Beschwerdeführerin sei Analphabetin und stamme aus sehr armen Verhältnissen, gehe keiner Arbeit nach und beziehe keine Sozialleistungen. Das Betteln stelle für sie höchstwahrscheinlich eine der wenigen Möglichkeiten dar, um zu überleben. Sie habe daher das der Menschenwürde innewohnende Recht, auf ihre Notlage öffentlich aufmerksam zu machen und zu versuchen, ihre Grundbedürfnisse durch Betteln zu decken. Der EGMR erachtete die Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 2 [EMRK](#) als nicht erfüllt, wonach eine Behörde unter bestimmten Voraussetzungen in die Ausübung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens eingreifen dürfe. Namentlich erweise sich ein solcher Eingriff nicht als «in einer demokratischen Gesellschaft notwendig» im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 [EMRK](#) und damit als unverhältnismässig. Der EGMR anerkannte zwar grundsätzlich, dass sich eine Reglementierung der Bettelei durch die Bekämpfung

der organisierten Kriminalität, den Schutz von Kindern und den Kampf gegen den Menschenhandel rechtfertigen lasse. Er bezweifelte aber, dass die Bestrafung der Opfer eine wirksame Massnahme dazu darstelle. Ebenso anerkannte der EGMR grundsätzlich das öffentliche Interesse am Schutz der Rechte von Passantinnen und Passanten, der Anwohnerschaft und der Geschäftsinhaberinnen und -inhaber vor insbesondere aggressiven Formen des Bettelns. Ein allgemeines, pauschales Bettelverbot, unabhängig von der bettelnden Person, der Art und Weise sowie dem Ort des Bettelns, verstösse jedoch gegen die [EMRK](#).

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass umfassende Bettelverbote gemäss dem Urteil des EGMR eine Verletzung von Artikel 8 [EMRK](#) darstellen, da sie zur Erreichung der öffentlichen Interessen am Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz von Grundrechten Dritter nicht notwendig sind. Das bedeutet, dass bestehende, umfassende Bettelverbote konventionswidrig sind. Allerdings lassen die Erwägungen im Urteil des EGMR darauf schliessen, dass Verbote von bestimmten Formen des Bettelns sowie Verbote des Bettelns an bestimmten Orten mit Artikel 8 [EMRK](#) vereinbar sind.

1.2 Situation im Kanton Luzern

Gemäss § 26 Absatz 1 [UeStG](#) wird mit Busse bestraft, wer öffentlich oder von Haus zu Haus ohne Bewilligung Gaben sammelt oder Abzeichen und dergleichen verkauft. Diese Bestimmung wird durch die Verordnung über das Sammeln von Gaben und den Verkauf von Abzeichen (Sammelverordnung) vom 23. März 1981 (SRL Nr. [958a](#)) konkretisiert. Die Sammelverordnung sieht in § 1 Absatz 1 vor, dass das Sammeln von Gaben wie Geld, Naturalien und Gutscheinen bewilligungspflichtig ist, sofern es öffentlich oder von Haus zu Haus durchgeführt wird. Die Bewilligung wird gemäss § 6 Absatz 1a der Sammelverordnung unter anderem verweigert, wenn eine natürliche Person für ihren Lebensunterhalt sammeln will, ohne eine Gegenleistung zu erbringen (Bettel). Wer also seine Grundbedürfnisse durch Betteln decken will, erhält keine Bewilligung. Faktisch ist damit das Betteln im Kanton Luzern nicht erlaubt. Sammlungen, die sich auf das Gebiet einer einzelnen Gemeinde beschränken, können von der Gemeinde bewilligt werden. Alle anderen Sammlungen bedürfen einer Bewilligung der Luzerner Polizei (§ 4 Sammelverordnung).

Die Luzerner Polizei und insbesondere die Stadt Luzern erteilen jährlich zahlreiche Sammelbewilligungen an etablierte Organisationen (z. B. Rotes Kreuz, Texaid, Winterhilfe, WWF, Pro Juventute), Schulen, Vereine usw. Diese Sammlungen sind in der Regel unproblematisch und geben kaum zu Diskussionen Anlass. Hinzu kommt, dass Gemeinden vielfach Bestimmungen über die Nutzung des öffentlichen Grundes erlassen haben. So erlaubt beispielsweise die Stadt Luzern Strassendarbietungen aller Art (z. B. Musizierende) in Gruppen bis zu sieben Personen oder von Einzelpersonen ohne ausdrückliche Bewilligung gemäss Artikel 25 f. der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 16. März 2011 (sRSL Nr. [1.1.1.1.2](#)) unter Auflagen (u. a. werktags zwischen 17.00 Uhr und 21.30 Uhr, nicht mehr als 30 Minuten am gleichen Ort, Mindestabstand von 50 Metern, nicht auf Brücken, nicht bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Die Abgrenzung zum blossen Betteln ist fliessend und nicht immer einfach.

In den letzten zehn Jahren sind bei der Staatsanwaltschaft jährlich jeweils rund 200 Strafanzeigen (mehrheitlich von der Luzerner Polizei) wegen Widerhandlung gegen

§ 26 [UeStG](#) («unerlaubtem Betteln») eingegangen. Jährlich werden deswegen rund 110 Strafbefehle ausgestellt. In lediglich zwei Fällen wurde gegen den Strafbefehl Einsprache erhoben.

1.3 Handlungsbedarf

Weil im Kanton Luzern das Sammeln von Geld bewilligungspflichtig ist und für das Betteln keine Bewilligung erteilt wird, ist das Betteln faktisch verboten. Aufgrund des Urteils des EGMR ist dieses Verbot nicht mehr zulässig. Gewisse Einschränkungen des Bettelns im öffentlichen Raum sind zwar weiterhin zulässig, jedoch ist es unverhältnismässig, jegliche Form des Bettelns unter Strafe zu stellen. Es besteht deshalb gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

2 Umsetzungsmöglichkeiten

2.1 Bewilligungspflicht

Aufgrund des Urteils des EGMR darf eine Sammelbewilligung an natürliche Personen, welche für ihren Lebensunterhalt sammeln wollen, ohne eine Gegenleistung zu erbringen (Bettel), nicht mehr generell verweigert werden. Unser Rat hat deshalb erwogen, auch solchen Personen eine Sammelbewilligung zu erteilen und § 6 Absatz 1a der [Sammelverordnung](#) entsprechend zu präzisieren. Eine Sammelbewilligung sollte nur verweigert werden dürfen, wenn eine natürliche Person für ihren Lebensunterhalt in organisierter Form bettelt oder andere Personen dafür zum Betteln schicket. Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sollten die Bewilligungsinstanzen gestützt auf § 6 Absatz 2 der Sammelverordnung die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen verbinden. Unser Rat ging davon aus, dass die Bewilligungsinstanzen – also hauptsächlich die Gemeinden – mit den örtlichen Gegebenheiten am besten vertraut sind. Am 7. Juni 2022 haben wir den entsprechenden [Entwurf einer Änderung der Sammelverordnung](#) in die Vernehmlassung gegeben. Im Vernehmlassungsverfahren, das am 9. September 2022 endete, hat der Entwurf zwar mehrheitlich Zustimmung erfahren. GLP, Mitte, SP und SVP sowie FDP waren dafür, wenn auch teilweise unter Vorbehalten. Die Grünen und die Stadt Luzern lehnten es ab, das Betteln einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Die Stadt Luzern begrüsste es, dass gewisse Arten des Bettelns verboten bleiben sollen. Sie erachtete das Einführen einer Bewilligungspflicht jedoch nicht als zielführend und praktikabel, da dies einerseits für die Gemeinden einen unverhältnismässigen Aufwand darstellen würde und sich andererseits randständige Personen ohnehin nicht um eine Bewilligung bemühen würden. Die Grünen waren der Meinung, dass die vorgeschlagene Bewilligungspflicht für das Betteln zu einer Kriminalisierung der Armutsbetroffenen führe und dass für viele Menschen in Not das Einholen einer Bewilligung unmöglich sei. Betteln müsse ohne Bewilligung möglich sein. Bestimmte Formen des Bettelns (z. B. organisierte Kriminalität) sollten aber verboten sein.

Weil die Stadt Luzern aufgrund ihrer Zentrumsfunktion am stärksten von der Bettelproblematik und damit auch von der vorgeschlagenen Änderung der Sammelverordnung betroffen gewesen wäre, hat unser Rat am 24. Januar 2023 beschlossen, das Verfahren zur Umsetzung des Urteils des EGMR zu stoppen und das Urteil des Bundesgerichtes i.S. Bettelverbot im Kanton Basel-Stadt abzuwarten (vgl. nachfolgend Kap. 2.2.1).

2.2 Regelung in den Kantonen

Der Kanton Luzern ist einer der ganz wenigen Kantone (u. a. [AI](#), [BL](#)), welcher eine Bewilligungspflicht für das Sammeln von Geld kennt. In den meisten Kantonen darf ohne Bewilligung Geld gesammelt werden. Diese Kantone regeln das Betteln einzig im Rahmen ihrer kantonalen Übertretungsstrafgesetze.

2.2.1 Basel-Stadt

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat am 23. Juni 2021 eine Änderung des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG; [SG 253.100](#)) beschlossen und damit ein partielles Bettelverbot erlassen. Neu kann im Kanton Basel-Stadt gemäss § 9 Absatz 1 bestraft werden, wer in organisierter Art und Weise bittelt, andere Personen zum Betteln schickt oder beim Betteln täuschende oder unlautere Methoden anwendet. Absatz 2 sieht eine Busse für Personen vor, die im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten bitteln und dabei die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stören; das ist unter anderem der Fall, wenn aufdringlich oder aggressiv gebettelt wird, beim Betteln in weniger als fünf Metern Entfernung zu bestimmten Orten (u. a. Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Geldautomaten oder Restauranteingängen) oder an bestimmten Orten wie in Parks, auf Spielplätzen oder auf Friedhöfen. Die Gesetzesänderung ist am 1. September 2021 in Kraft getreten. Gegen diese neue Regelung ist beim Bundesgericht Beschwerde erhoben worden. Das Bundesgericht hat mit Urteil [1C_537/2021](#) vom 13. März 2023 die Beschwerde gegen das partielle Bettelverbot des Kantons Basel-Stadt teilweise gutgeheissen und das Bettelverbot in Parks aufgehoben, da sich dieses nicht durch ein überwiegendes öffentliches Interesse rechtfertigen lasse. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass sich die übrigen Bestimmungen verfassungskonform auslegen lassen und sich insofern als rechtmässig erweisen. Gegenüber passiv bittelnden Menschen dürfe eine Busse aber nur verhängt werden, wenn vorangehende mildere Massnahmen erfolglos geblieben sind.

2.2.2 Genf

Nach dem Urteil des EGMR nahm der Kanton Genf vom absoluten Bettelverbot Abstand und erliess ein differenziertes Bettelverbot. Dieses ähnelt dem Bettelverbot des ÜStG des Kantons Basel-Stadt (vgl. Art. 11a loi pénale genevoise vom 17. November 2006 [LPG; [E 405](#)]).

2.2.3 Zug

Im Kanton Zug wurde eine hängige Änderung des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG; [BGS 312.1](#)) genutzt, um das Urteil des EGMR umzusetzen. Neu wird gemäss § 13 ÜStG nur mehr bestraft, wer bittelt und damit die öffentliche Ordnung stört.

2.2.4 Schwyz

Auch im Kanton Schwyz wurde das Bettelverbot auf das belästigende Betteln beschränkt. Gemäss § 17 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht (StrafG; [220.100](#)) wird mit Busse bestraft, wer vor oder in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Geschäftsbetrieben und im Wartebereich des öffentlichen Verkehrs bittelt, wer beim Betteln Personen bedrängt, berührt oder festhält, wer Kinder oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Betteln schickt.

2.2.5 Weitere Kantone

Zahlreiche Kantone kennen zwar ein Bettelverbot (u. a. [AR](#), [FR](#), [GL](#), [GR](#), [OW](#), [SO](#), [ZH](#)). Dieses beschränkt sich aber vielfach bloss auf das aufdringliche Betteln oder das Betteln mit Kindern. In diesen Fällen besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

2.3 Schlussfolgerung

In den meisten Kantonen finden sich die Regelungen zum Bettelverbot in den kantonalen Übertretungsstrafgesetzen. Trotz mehrheitlicher Zustimmung im ersten Vernehmlassungsverfahren erscheint das Festhalten an einer Bewilligungspflicht für das Betteln nicht sinnvoll. Unser Rat hat deshalb entschieden, dem Urteil des EGMR mit einer Änderung des [UeStG](#) Rechnung zu tragen, welche sich inhaltlich an derjenigen des Kantons Basel-Stadt orientiert. Dies auch deshalb, weil das Bundesgericht die Rechtmässigkeit dieser Lösung grundsätzlich bestätigt hat (Urteil [1C_537/2023](#) des Bundesgerichtes vom 13. März 2023). Im [UeStG](#) ist folglich eine Strafnorm zu schaffen, welche das Betteln im öffentlichen Raum verbietet, wenn dabei die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört werden.

3 Grundzüge der Gesetzesänderung

Die Kantone können Strafen für Übertretungen vorsehen, soweit sie der Bund nicht bereits geregelt hat (vgl. Art. 335 Abs. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB] vom 21. Dezember 1937 [SR [311.0](#)]). Der Kanton Luzern kennt heute faktisch ein umfassendes Bettelverbot. Ein solches ist gemäss unseren Ausführungen in Kapitel 2 nicht mehr zulässig. Auch wenn sich der EGMR in seinem Urteil nicht abschliessend dazu äussert, so werden beschränkte Bettelverbote – etwa an bestimmten Orten oder Verbote von bestimmten Arten des Bettelns – als mit Artikel 8 [EMRK](#) vereinbar eingeschätzt, sofern sie in ihrer Ausgestaltung verhältnismässig sind. Der EGMR weist darauf hin, dass Verbote im Bereich des Bettelns zwei öffentliche Interessen erfüllen müssen: Der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Schutz von Grundrechten Dritter in Form des Schutzes vor Menschenhandel und Ausbeutung. Solche partiellen Verbote werden bereits in andern Kantonen umgesetzt.

Im [UeStG](#) des Kantons Luzern ist ein beschränktes Bettelverbot zu normieren. Betteln ist grundsätzlich erlaubt. Verboten sein sollen aber bestimmte Arten des Bettelns (besonders aggressives oder aufdringliches Betteln) und das Betteln an bestimmten neuralgischen oder stark frequentierten Orten, wie beispielsweise in Friedhöfen, Schulanlagen, Spielplätzen oder bei Ein- und Ausgängen, bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, bei Geld-, Zahlungs- oder Fahrkartautomaten. Damit wird das Betteln nicht generell verboten, aber eingeschränkt. Das Interesse von Passantinnen und Passanten, der Anwohnerschaft oder der Inhaberinnen und Inhaber von Geschäften daran, nicht gestört zu werden oder das Interesse, Armut aus der öffentlichen Sichtbarkeit zu verdrängen, stellen keine legitimen öffentlichen Interessen zur Rechtfertigung eines Bettelverbots dar. Das normale Betteln, namentlich durch passives Sitzen oder durch massvolles Ansprechen von Drittpersonen, bei dem die Beseitigung einer persönlichen Notlage im Vordergrund steht, ist grundsätzlich zu akzeptieren. Denn es gibt kein Recht, im öffentlichen Raum nicht mit Unangenehmem konfrontiert zu werden. Durch das Verbieten von bestimmten Arten des Bettelns und

das Verbot des Bettelns an bestimmten neuralgischen Orten kann der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Rechnung getragen werden.

Unser Rat ist der Ansicht, dass ein Verbot von aggressiven Bettelformen sowie ein Verbot an bestimmten neuralgischen Punkten eine praxistaugliche Lösung für den Kanton Luzern darstellt. Ein partielles Bettelverbot ist ein Signal an international agierende Organisationen, dass organisiertes Betteln nicht toleriert wird und sich Betteltourismus nicht lohnt. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, soll das partielle Bettelverbot möglichst präzise erfasst werden. Auf metergenaue Abstandsvorschriften ist – im Unterschied zur Lösung des Kantons Basel-Stadt – jedoch zu verzichten.

Wird neu im [UeStG](#) ein beschränktes Bettelverbot normiert, sind auch die [Sammelverordnung](#) und der Anhang zur Kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBV) vom 26. November 2019 (SRL Nr. [314](#)) entsprechend anzupassen.

4 Vernehmlassung

4.1 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer Änderung des Übertretungsstrafgesetzes dauerte vom 10. Januar 2024 bis zum 30. April 2024. Zur Vernehmlassung eingeladen waren alle im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die Gemeinden und der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), der Luzerner Anwaltsverband, die Demokratischen Juristinnen und Juristen Luzern, alle Departemente, die Staatskanzlei, das Kantonsgericht sowie der Beauftragte für Datenschutz. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens hatten die Möglichkeit, ihre Stellungnahmen direkt im Internet über E-Mitwirkung.ch zu erfassen und uns auf diesem Weg elektronisch zukommen zu lassen.

4.2 Vernehmlassungsergebnis

4.2.1 Allgemeines

Die Vernehmlassungsvorlage wurde gut aufgenommen. Insbesondere die Parteien begrüssten die Normierung eines beschränkten Bettelverbots im [UeStG](#). Während die Mitte, die FDP und die SVP sowie der VLG und die Gemeinden mit dem Entwurf grundsätzlich einverstanden waren, forderten Grüne, Grünliberale und SP Präzisierungen und erachteten den Gesetzesentwurf für zu wenig bestimmt. Präzisierungen regten auch weitere Organisationen, namentlich die Demokratischen Juristinnen und Juristen Luzern sowie der Verein Kirchliche Gassenarbeit, an. Die Stadt Luzern, welche aufgrund ihrer Zentrumsfunktion am stärksten von der Bettelproblematik betroffen ist, unterstützte den Gesetzesentwurf vollumfänglich und zeigte sich überzeugt, dass damit eine praxistaugliche Lösung für den ganzen Kanton Luzern geschaffen werde.

Entsprechend der Gliederung des Fragebogens gehen wir im Folgenden auf die Stellungnahmen ein und würdigen sie. Einzelne Bemerkungen aus den Vernehmlassungsantworten nehmen wir auch bei der Kommentierung der Bestimmungen auf (vgl. Kap. 5.1).

4.2.2 Strafnorm im UeStG

Gemäss Vernehmlassungsentwurf soll das Urteil des EGMR mittels einer neuen Strafnorm im [UeStG](#) umgesetzt werden. Diese Umsetzung war grundsätzlich unbestritten.

Alle Parteien und Gemeinden, der VLG und die Organisationen zeigten sich mit dem Gesetzesentwurf einverstanden und erachteten die vorgeschlagene Regelung für praktikabel. Die Grünen, die SP und die Demokratischen Juristinnen und Juristen Luzern unterstützten ausdrücklich die Bestrebungen, bestimmte Formen des Bettelns zu legalisieren und die gesetzlichen Grundlagen an die Rechtsprechung des EGMR anzupassen.

Ein Anliegen der Grünen, der Mitte, der SP und der Demokratischen Juristinnen und Juristen Luzern war, dass die Bussen für unerlaubtes Betteln angesichts der Notlage vieler Bettelnden verhältnismässig sein müssten. Es müsse verhindert werden, dass das normale Betteln unnötig kriminalisiert werde. Vielfach handle es sich bei den bettelnden Personen um die Ärmsten und Schwächsten der Gesellschaft, welche Bussen ohnehin kaum bezahlen könnten. Es brauche deshalb eine ausgewogene Lösung.

Unser Gesetzesentwurf sieht für Verstösse gegen § 26a [UeStG](#) Bussen als Strafe vor. Grundsätzlich sind damit Bussen in der Höhe bis zu 10'000 Franken möglich (§ 1 Abs. 1 UeStG i.V.m. Art. 106 [StGB](#)). Bussen in dieser Grössenordnung lassen sich im Kontext der Bettelproblematik in den wenigsten Fällen rechtfertigen. Es ist deshalb ein Stufenmodell vorzusehen. § 26a Absatz 1 des Gesetzesentwurfs regelt die qualifizierten Straftatbestände. In diesen Fällen hat die Luzerner Polizei eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu machen. Diese entscheidet dann im Rahmen eines Strafverfahrens im Einzelfall über die Bussenhöhe. Die Straftatbestände gemäss § 26a Absatz 2 und 3 des Gesetzesentwurfs sollen demgegenüber mit Ordnungsbussen geahndet werden können. Für das passive Betteln nach Absatz 2b und c darf eine Ordnungsbusse erst dann erhoben werden, wenn die bettelnde Person einer vorgängig durch die Polizei ausgesprochenen Anordnung (z. B. Androhung einer Ordnungsbusse im Wiederholungsfall, Wegweisung) keine Folge geleistet hat. Sind die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, hat die Polizei die Möglichkeit, eine bettelnde Person gestützt auf § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Luzerner Polizei (PolG) vom 27. Januar 1998 (SRL Nr. [350](#)) wegzuweisen. Nur wenn sich diese der Anordnung widersetzt oder kurze Zeit später an den Ort zurückkehrt, darf eine Ordnungsbusse erhoben werden. Die Luzerner Polizei erhält einen Handlungsspielraum und wird mit Augenmass gegen bettelnde Personen agieren. Sie darf erst dann eine Ordnungsbusse erteilen, wenn Bettelnde sich ihren Anordnungen widersetzen und die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stören. Anhang 1 der Ordnungsbussenliste der [KOBV](#) ist demzufolge mit den Straftatbeständen gemäss § 26a Absatz 2 und 3 des Gesetzesentwurfs zu ergänzen. Für strafbares Betteln nach Absatz 2 und 3 sind Ordnungsbussen von 100 bzw. 50 Franken vorgesehen. Mit dem vorgeschlagenen Stufenmodell wird das strafbare Betteln mit Augenmass umgesetzt. Das qualifizierte Betteln kann strafrechtlich geahndet werden. Eine unnötige Kriminalisierung der Schwächsten der Gesellschaft wird so vermieden.

4.2.3 Bewilligungspflicht für Sammlungen

Die Grünliberalen, die Grünen, die Mitte und die SP sowie der Verein Kirchliche Gasenarbeit, die Demokratischen Juristinnen und Juristen Luzern und der Berufsverband AvenirSocial lehnten eine Beibehaltung der Bewilligungspflicht für Bettelnde ab. Das Einholen einer Bewilligung für sucht- und armutsbetroffene Menschen sei unrealistisch. Diese könnten sich aufgrund ihrer Suchterkrankung nicht um die

grundlegendsten Bedürfnisse kümmern. Das Einholen einer Bewilligung stelle eine zu hohe Hürde dar. Die Mitte regte an, Kinder und Schulen sowie Vereine generell von der Bewilligungspflicht auszunehmen.

Die Vernehmlassungsvorlage beschränkte sich auf die Normierung eines beschränkten Bettelverbots im [UeStG](#). § 26a des Gesetzesentwurfs regelt neu das unerlaubte Betteln. § 26 Absatz 1 UeStG regelt demgegenüber das unerlaubte Sammeln im Sinne der [Sammelverordnung](#). Die Begriffe sind zu trennen. Betteln ist nicht bewilligungspflichtiges Sammeln. Beim Betteln ersucht ein bedürftiger Mensch in einer prekären Lebenslage eine andere Person in Erwartung ihrer Grosszügigkeit um ein Almosen, üblicherweise in Geldform (vgl. BGE [149 I 248 E. 4.1](#), [134 I 214 E. 5.3](#)). Bettelnde sind Menschen, die ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus Almosen bestreiten (vgl. neu § 2 Abs. 1c Sammelverordnung). Im Unterschied dazu geht es bei Sammlungen nicht um den Lebensunterhalt der sammelnden Person. Sammlungen dienen in der Regel einem gemeinnützigen Zweck (z. B. eine Schulkasse sammelt für ein Klassenlager, ein Musikverein sammelt für eine neue Uniform, Umweltschutzverein sammelt für ein Umweltschutzanliegen usw.). Teilweise wird dabei eine symbolische Gegenleistung erbracht (z. B. Schoggitaler, 1.-August-Abzeichen). Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ist mit der Beibehaltung der Bewilligungspflicht für Sammlungen einverstanden. Insbesondere alle Gemeinden, welche heute gestützt auf § 4 Absatz 1 der Sammelverordnung für die Erteilung von Sammelbewilligungen zuständig sind, der VLG, die FDP und die SVP halten an der Bewilligungspflicht für Sammlungen fest. Für die SP ist nachvollziehbar, dass im Interesse der Professionalität und aus Transparenzgründen an der Bewilligungspflicht für Sammlungen festgehalten wird. Mit der vorgeschlagenen Änderung des UeStG soll Betteln grundsätzlich ohne Bewilligung erlaubt sein. Bestimmte Formen des Bettelns (z. B. Anwendung täuschender oder unlauterer Methoden) sollen aber verboten sein. Dies bedingt auch – wie in der Vernehmlassungsvorlage angekündigt – Anpassungen auf Verordnungsstufe. In § 2 der Sammelverordnung ist in einem neuen Unterabsatz c. ausdrücklich festzuhalten, dass Sammlungen einer natürlichen Person zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht der Bewilligungspflicht unterstehen. Dementsprechend ist § 6 Absatz 1a der Sammelverordnung aufzuheben. Mit diesen Änderungen auf Verordnungsstufe wird die mit der Änderung des UeStG verfolgte Absicht, wonach Betteln grundsätzlich ohne Bewilligung möglich sein soll, konsequent umgesetzt. Damit wird dem Anliegen der Parteien und Organisationen Rechnung getragen. An der Bewilligungspflicht für Sammlungen ist gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis festzuhalten. Von der Normierung weiterer Ausnahmen in § 2 der Sammelverordnung ist abzusehen. Da auch etablierte Organisationen teilweise als Vereine organisiert sind, rechtfertigt es sich nicht, Vereine generell von der Bewilligungspflicht auszunehmen. Sammlungen solcher Organisationen haben denn auch bisher nie zu Problemen Anlass gegeben (vgl. Ausführungen Kap. 1.2). Im Übrigen können die Gemeinden als Bewilligungsinstanzen eine abweichende Verfahrensregelung treffen um beispielsweise den Aufwand für die Sammelnden zu minimieren. Zudem haben sie die Möglichkeit, von einer Gebührenerhebung abzusehen, was insbesondere Sammlungen kleiner Gruppierungen erleichtert (§ 5 Abs. 4 und § 10 Sammelverordnung).

4.3 Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft

Abgesehen von Ergänzungen, Aktualisierungen und redaktionellen Bereinigungen unterscheidet sich der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Botschaft in den folgenden Punkten vom Gesetzesentwurf in der Vernehmlassungsbotschaft:

Thema	Geänderte Bestimmung (in vorliegender Botschaft gegenüber Vernehmlassungsbotschaft)
Sammeln ohne Bewilligung	§ 26 Sachüberschrift (geändert)
passives Betteln nach Abs. 2b und c setzt für eine Bestrafung eine vorgängige Missachtung einer polizeilichen Wegweisung voraus	§ 26a Abs. 3 (neu)
Sicherstellung und Einzug von Vermögenswerten nur bei den qualifizierten Straftatbeständen nach Abs. 1	§ 26a Abs. 4 (geändert, bisher Abs. 3)
geschlechtergerechte Formulierung (vgl. Kap. 5.2)	§§ 6 Abs. 2, 12 Abs. 2, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1, 23 Sachüberschrift und Abs. 1, 29 Abs. 1, 32 Sachüberschrift und Abs. 1, 34 Abs. 1 und 3 (geändert)

5 Die Bestimmungen im Einzelnen

5.1 Übertretungsstrafgesetz

§ 26 Sachüberschrift

Im Sinn einer Klarstellung und zur Abgrenzung vom neu in § 26a geregelten unerlaubten Betteln wird in § 26 die bisherige Sachüberschrift «Unerlaubte Sammlungen» durch «Sammeln ohne Bewilligung» ersetzt.

§ 26a Absätze 1 bis 3

Die Absätze 1 bis 3 normieren das unerlaubte Betteln im Sinne einer Kaskadenregelung. Absatz 1 regelt die qualifizierten Straftatbestände, welche zur Anzeige gebracht werden müssen. Das Betteln nach den Absätzen 2 und 3 soll im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, wobei Absatz 3 für die Straftatbestände nach Absatz 2b und 2c zusätzlich einen Verstoss gegen eine polizeiliche Wegweisung voraussetzt.

§ 26a Absatz 1

Nach Absatz 1a sollen bettelnde Personen gebüsst werden können, wenn sie täuschende oder unlautere Methoden anwenden. Darunter fällt beispielsweise das Vortäuschen von körperlichen Beeinträchtigungen oder von (fiktiven) Projekten und Organisationen zum Zwecke des Sammelns von Spenden.

Absatz 1b beinhaltet ein generelles Verbot von organisiertem Betteln. Ein solches liegt etwa dann vor, wenn arbeitsteilige oder planmässige Methoden zur Anwendung gelangen. Darunter fällt, wenn Bettelplätze über Absprachen systematisch zugewiesen oder besetzt werden sowie wenn nicht mehr die Beseitigung der Notlage des Einzelnen, sondern das systematische Erzielen von massgeblichen Einkommen ähnlich einer eigentlichen Erwerbstätigkeit oder die Geldbeschaffung für Dritte im Vordergrund steht. Solche Organisationen können überdies der systematischen Geldbeschaffung dienen, ohne dass es um die Beseitigung einer Notlage geht. Ziel ist die Bekämpfung solch krimineller Organisationen und Gruppen. Es geht nicht um die Verfolgung von bettelnden Personen, die sich zufällig treffen oder sich nur rudimentär abgesprochen haben. Der Gesetzeszweck ist auf die Verfolgung organisierten Verhaltens mit einer gewissen kriminellen Energie gerichtet. Im Fokus stehen ausbeuterische Praktiken oder Handlungen, welche die wahren Beweggründe oder Lebensverhältnisse verbergen. Im Vernehmlassungsverfahren wurde angeregt, das Betteln in organisierter Form präziser zu umschreiben. Aus den vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Bestimmung restriktiv auszulegen ist. Auf eine Konkretisierung auf Gesetzesstufe ist zu verzichten, zumal sich der Organisationsbegriff ebenfalls im ordentlichen Strafrecht, namentlich in Artikel 260^{ter} [StGB](#) findet. Der Luzerner Polizei ist ein Handlungsspielraum zu belassen. Die Klärung der Strafbarkeit hat durch die Strafbehörde im Einzelfall zu erfolgen. Letztendlich obliegt die Auslegung den rechtsanwendenden Behörden, die Strafverfahren durchführen und abschliessen, also der Staatsanwaltschaft und den Gerichten.

Absatz 1c verbietet das Ausschicken anderer Personen zum Betteln. Die Strafbarkeit besteht grundsätzlich unabhängig von einem bestehenden Abhängigkeitsverhältnis. Die Strafbestimmung soll insbesondere das Entsenden von Personengruppen zum Betteln durch kriminelle Netzwerke verhindern. Im Vernehmlassungsverfahren wurde angeregt, ein Bettelverbot spezifisch zum Schutz von Kindern zu erlassen. Es sollte ausdrücklich verboten sein, in Begleitung von Minderjährigen zu betteln. Minderjährige sind jedoch bereits durch die Gesetzgebung geschützt. Ist das Wohl eines Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB] vom 10. Dezember 1907 [SR [210](#)]). Zudem bestehen im Fall einer Kindswohlgefährdung mit Artikel 219 [StGB](#) und § 6 [UeStG](#) bereits entsprechende Strafnormen.

§ 26a Absatz 2

Der Einleitungssatz von Absatz 2 verbietet das Betteln im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten, wenn dabei die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört wird. In einer nicht abschliessenden Aufzählung folgen anschliessend verschiedene Bettelarten.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde teilweise verlangt, die Aufzählung der Straftatbestände in Absatz 2 abschliessend zu formulieren und das Wort «namentlich» zu

streichen. Die in diesen Absätzen aufgeführten Bettelverhalten erfüllen jedoch nicht per se einen Straftatbestand. So ist Betteln an einer Haltestelle des öffentlichen Verkehrs nicht per se strafbar. Strafbar ist es nur, wenn das Betteln die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung auch tatsächlich stört. Dies ist erst bei hohem Personenaufkommen und beschränkten Platzverhältnissen der Fall. In jedem Einzelfall muss somit geklärt werden, ob die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung auch tatsächlich gestört wurde. Nur in diesen Fällen ist eine Bestrafung rechtmässig. Bei den Straftatbeständen nach Absatz 2a und d wird eine solche Störung vermutet. Beim normalen Betteln nach Absatz 2b und c muss sie im Einzelfall nachgewiesen werden. Im Vordergrund steht somit eine Störung der öffentlichen Ordnung. Wir erachten es deshalb für gerechtfertigt, die Aufzählung nicht abschliessend zu formulieren. Mit dem Kriterium der öffentlichen Ordnung wird dem Grundsatz nulla poena sine lege (keine Strafe ohne Gesetz; vgl. Art. 1 [StGB](#)) in genügender Form Rechnung getragen.

Absatz 2a nennt zunächst das Betteln auf aufdringliche, einschüchternde oder aggressive Art und Weise. Darunter fällt beispielsweise, wenn Bettelnde sich hartnäckig zeigen, sich aktiv in den Weg von Passantinnen und Passanten stellen, diese beschimpfen, berühren, bedrängen, zurückhalten oder unter Druck setzen, Geld zu geben.

Die Absätze 2b und c regeln das normale Betteln, namentlich durch passives Sitzen oder durch massvolles Ansprechen von Drittpersonen. Dieses ist grundsätzlich erlaubt und nur strafbar, wenn die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört wird und sich eine mildere Massnahme der Luzerner Polizei (z. B. Androhung einer Ordnungsbüro im Wiederholungsfall, Wegweisung) als nutzlos erwiesen hat (vgl. Abs. 3). Im Vernehmlassungsverfahren wurde teilweise vorgeschlagen, die Verbotszone für das normale Betteln durch genaue Meterangaben zu bestimmen. Entscheidend ist, ob im konkreten Einzelfall die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört wird. Dies lässt sich nicht durch genaue Meterangaben bestimmen. Der Luzerner Polizei ist hier ein Handlungsspielraum zu belassen, den diese mit Augenmaß handhaben wird.

Absatz 2b sieht Bettelverbote an neuralgischen Örtlichkeiten vor. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie zum einen stark frequentiert sind und zum andern beengte oder unübersichtliche Platzverhältnisse aufweisen. Es handelt sich um Zonen, wo Passantinnen oder Passanten nicht oder nur schlecht ausweichen können. Voraussetzung ist, dass im konkreten Einzelfall – wie bereits erwähnt – die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört wurde.

In Absatz 2c sind sensible Zonen aufgeführt, wo beispielsweise das Sicherheitsbedürfnis gross ist, weil mit Bargeld hantiert wird oder sich Kinder aufhalten. Auch in diesen Fällen wird zwingend vorausgesetzt, dass im konkreten Einzelfall die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört wurde.

Zudem soll gemäss Absatz 2d auch das Betteln von Haus zu Haus nicht zulässig sein, da dies die Bevölkerung in einem sensiblen privaten Bereich tangiert.

§ 26a Absatz 3

Absatz 3 sieht im Sinn einer Kaskadenregelung vor, dass das normale Betteln nach Absatz 2b und c nur bestraft wird, wenn jemand eine polizeiliche Wegweisung missachtet. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen. Die Polizei hat die Möglichkeit, bettelnden Personen im Wiederholungsfall eine Ordnungsbusse anzudrohen und sie fürs Erste polizeilich wegzuführen. Nur wenn solche Anordnungen missachtet werden, kann eine Ordnungsbusse ausgesprochen werden.

§ 26a Absatz 4

Absatz 4 regelt die Möglichkeit der Sicherstellung und des Einbezugs der durch strafbares Betteln erlangten Vermögenswerte. Im Vernehmlassungsverfahren verlangte eine Gemeinde, dass Vermögenswerte in allen Fällen zwingend einzuziehen seien. Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Luzern regten an, beim passiven Betteln auf eine Einziehung zu verzichten. Der Gesetzesentwurf sieht nur für die qualifizierten Straftatbestände nach § 26a Absatz 1 die Möglichkeit der Sicherstellung und Einziehung der Vermögenswerte vor. Diese Lösung entspricht derjenigen des Kantons Basel-Stadt (vgl. § 9 Abs. 3 [ÜStG](#)). Wir erachten es für unverhältnismässig, die durch strafbares Betteln erlangten Vermögenswerte in jedem Fall zwingend einzuziehen. Den Strafbehörden ist ein Handlungsspielraum zu belassen. Insbesondere normal bettelnde Personen machen durch ihr massvolles Ansprechen von Drittpersonen blass auf ihre prekäre Lebenssituation aufmerksam. Es wäre unverhältnismässig, ihnen das Geld, welches ihnen eine Person freiwillig gespendet hat, wieder abzunehmen. Würde das Geld konsequent eingezogen, könnte es allenfalls vermehrt zu Ladendiebstählen durch bettelnde Personen kommen. Dies gilt es zu verhindern. Hinzu kommt, dass Bettelnde im Fall einer Bestrafung nach Absatz 3 des Entwurfs auch die Ordnungsbusse von 50 Franken bezahlen können müssen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird dem Stufenmodell und damit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen.

5.2 Formelle Änderungen zur geschlechtergerechten Formulierung

Die übrigen Bestimmungen des Änderungsentwurfs sind einzig formeller Natur und dienen der geschlechtergerechten Formulierung des [UeStG](#). Damit wird der Umsetzung des [Postulates P 735](#) von Urban Sager namens der Redaktionskommission Rechnung getragen, welches Ihr Rat am 31. Oktober 2022 erheblich erklärt hat und mit welchem eine schnellere Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache in allen Luzerner Erlassen gefordert wird. Diese Bestimmungen werden nicht näher erläutert. Zur besseren Erkennbarkeit sind diejenigen Absätze, welche einzig solche formelle Änderungen beinhalten, mit einem Geviertstrich (–) gekennzeichnet.

6 Inkrafttreten und Befristung des Erlasses

Die Gesetzesänderungen sollen per 1. April 2025 in Kraft treten. Angesichts des Regelungsinhaltes, der auf Dauer ausgelegt ist, ist keine Befristung der Bestimmungen vorgesehen.

7 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die direkten finanziellen Auswirkungen der Änderung des Übertretungsstrafgesetzes sind gering und können mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden. Die Strafbehörden werden bei der Umsetzung der Strafnorm vertiefte Abklärungen und eine Umsetzungspraxis entwickeln müssen.

8 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Übertretungsstrafgesetzes zuzustimmen.

Luzern, 2. Juli 2024

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Übertretungsstrafgesetz (UeStG)

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu:	—
Geändert:	300
Aufgehoben:	—

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. Juli 2024,
beschliesst:*

I.

Übertretungsstrafgesetz (UeStG) vom 14. September 1976¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² — Die Strafbehörde verständigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

§ 12 Abs. 2 (geändert)

² — Die Strafbehörde kann das Tier töten lassen.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ — Wer einer Behörde oder Angestellten der Verwaltung, die sich gehörig ausweisen, auf berechtigte Aufforderung hin die Angabe der Personalien verweigert oder darüber vorsätzlich unrichtige Angaben macht, wird mit Busse bestraft.

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ — Wer der Anordnung nicht nachkommt, die Angehörige der Polizei innerhalb ihrer Befugnisse erlassen,

wer sich unberechtigt in dienstliche Verrichtungen von Angehörigen der Polizei einmischt,

wird mit Busse bestraft.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

Beistandspflicht gegenüber Angehörigen der Polizei (*Überschrift geändert*)

¹ — Wer einer Aufforderung von Polizeiangehörigen, ihm oder ihr Nothilfe zu leisten, nicht nachkommt, obwohl es nach den Umständen zugemutet werden kann,

wer andere davon abhält oder sie dabei vorsätzlich stört,

wird mit Busse bestraft.

¹ SRL Nr. [300](#)

§ 26

Sammeln ohne Bewilligung (*Überschrift geändert*)

§ 26a (neu)

Unerlaubtes Betteln

¹ Mit Busse wird bestraft,

- a. wer beim Betteln täuschende oder unlautere Methoden anwendet,
- b. wer in organisierter Art und Weise bittelt,
- c. wer andere Personen, namentlich Kinder oder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehende Personen, zum Betteln schickt.

² Mit Busse wird bestraft, wer im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten bittelt und dabei die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört, namentlich durch

- a. aufdringliches, einschüchterndes oder aggressives Betteln,
- b. Betteln an Orten mit einem hohen Personenaufkommen und beschränkten Platzverhältnissen wie Ein- und Ausgängen oder Haltestellen des öffentlichen Verkehrs,
- c. Betteln an sensiblen Örtlichkeiten wie Geld- und Zahlungsautomaten, Schulanlagen, Spielplätzen, Friedhöfen oder Unterführungen,
- d. Betteln von Haus zu Haus.

³ Nach den Absätzen 2b und 2c kann nur bestraft werden, wer eine durch die Polizei angeordnete Wegweisung missachtet.

⁴ Die durch strafbares Betteln nach Absatz 1 erlangten Vermögenswerte können sichergestellt und eingezogen werden.

§ 29 Abs. 1 (geändert)

¹ —Wer in einem Zivil- oder Verwaltungsverfahren als Auskunftsperson, als sachverständige Person oder als Übersetzer oder Übersetzerin sowie bei der Parteieinvernahme im Zivilverfahren nach Ermahnung zur Wahrheit unter Hinweis auf diese Strafbestimmung vorsätzlich falsche Angaben macht und diese unterschriftlich bestätigt, wird, sofern nicht die Art. 307 oder 309 StGB anwendbar sind, mit Busse bestraft.

§ 32 Abs. 1 (geändert)

—Unerlaubter Verkehr mit eingewiesenen Personen (*Überschrift geändert*)

¹ —Wer ohne Erlaubnis mit in Justizvollzugsanstalten eingewiesenen Personen in Verkehr tritt oder Sachen in die Anstalt hinein- oder herausschmuggelt, wird mit Busse bestraft.

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ —Wer vom Vorhaben eines Verbrechens zu einer Zeit, da dessen Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterlässt, davon der Polizei oder der bedrohten Person unverzüglich Anzeige zu machen, wird, wenn die Tat begangen oder versucht worden ist, mit Busse bestraft.

³ —Stehen der Täter oder die Täterin in so nahen Beziehungen zur begünstigten Person, dass ihr Verhalten entschuldbar ist, kann die Strafbehörde von einer Bestrafung Umgang nehmen (Art. 305 Abs. 2 StGB).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch